

# **Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Dommitzsch insbesondere der Kultur- Jugend- und Sportförderung**

## **1. Präambel**

Die Arbeit der Vereine und das Engagement vieler ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bietet für die Einwohner der Stadt Dommitzsch einen wichtigen Ausgleich. Ein ausgeprägtes Vereinsleben hilft, die Jugendlichen besser am Sport, an der Kultur- und Vereinsarbeit zu beteiligen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten.

Um die unverzichtbare Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit dauerhaft weiter zu unterstützen, werden mit dieser Satzung allgemein gültige Richtlinien aufgestellt.

Die städtische Förderung der Vereine kann ehrenamtliches Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nicht ersetzen, sondern nur unterstützen.

Die Stadtverwaltung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vereine eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Stadt erfüllen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, im Rahmen des örtlichen Vereinswesens, seinen Neigungen und Interessen in vielfältiger Weise nachzugehen und darüber hinaus zum Wohl und Nutzen seiner Mitbürger tätig zu werden. Die Vereine bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Mit der finanziellen Förderung sollen die örtlichen Vereine

- in ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert werden;
- in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungskraft gestärkt werden;
- motiviert werden, kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet zu organisieren;
- zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

2.1 Die Stadt Dommitzsch fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine durch entsprechende Zuwendungen.

2.2 Bei der Gewährung von Zuschüssen, setzt die Stadt voraus, dass die Vereine:

- angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben;
- sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Dommitzsch durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spiel- und Sportflächen, Geräten und Personal zur Verfügung zu stehen (Kooperationsprinzip). Ausnahmen hiervon regelt der Punkt 4.3 dieser Richtlinie;
- zur Stärkung der Jugendarbeit, zur Unterstützung der Seniorenarbeit sowie zur Integration beitragen.

2.3 Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Dommitzsch. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die jährlichen Zuwendungen der Stadt Dommitzsch werden sich voraussichtlich bei 7.500 Euro bewegen. Sind die Mittel im Haushaltsplan überzeichnet, kann für das laufende Jahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.

2.4 Nicht gefördert werden die Anschaffung von Bekleidungen jeglicher Art, von Büro- und Geschäftsmaterial, Computertechnik und sonstiges EDV-Material, Personalkosten und Honorarkosten, Reisen im Rahmen einer Partnerschaft, Speisen und Getränke, Unterbringung von Gästen, Preisgelder sowie die Betriebskosten der Vereinsstätten.

2.5 Diese Richtlinie ist vom Zuschussempfänger anzuerkennen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Ein Verein kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern

- sein Zweck auf die Gemeinnützigkeit gerichtet ist und der Verein ein kulturellen, traditionspflegerischen, sportlichen, natur- und tierliebenden Zweck verfolgt;
- es sich um einen eingetragenen Verein im Sinne der §§ 55 ff BGB handelt;
- er seinen Sitz in Dommitzsch hat und seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet einschließlich den Ortsteilen ausübt;
- die Mitgliedschaft nach der Vereinssatzung für jedermann offen steht, soweit es keine spezielle gesetzliche Ausnahmebeschränkung gibt;
- bei sportlichen Projekten wird eine Mitgliedschaft des Maßnahmeträgers im Kreissportbund Nordsachsen gewünscht.

3.2 Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:

- politische Parteien;
- Religionsgemeinschaften, kirchliche Vereine;
- Interessengruppen und Dachverbände;
- wirtschaftliche Vereine bzw. Vereine deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

3.3 Die Zuwendungen werden nur auf Antragstellung gewährt. Anträge können nur vom Hauptverein, vertreten durch den Vorsitzenden, nicht jedoch von einzelnen Abteilungen gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen. In der Regel kann pro Maßnahmeträger nur 1 Projekt jährlich beantragt werden.

3.4 Mit dem Antrag auf Zuwendung sind durch die Vereine folgende Unterlagen bei der Stadt Dommitzsch einzureichen:

- Vereinssatzung;
- Nachweis des Vorstandes gemäß § 26 BGB;
- Auszug des Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig;
- Erklärung des Finanzamt zur anerkannten Gemeinnützigkeit- Freistellungsbescheid;
- Beitragsordnung.

## 4. Gegenstand und Verfahren der Zuwendungen

### 4.1 Allgemeine Projektförderung:

- der Antrag auf Projektförderungen ist bei der Stadtverwaltung zu stellen;
- eine schriftliche Darstellung des gesamten Projektes und des Fördergegenstandes, einschließlich eines Kosten- und Finanzplanes ist zwingend notwendig;
- Kurzdarstellung des Antrages mittels Anlage;
- zur Projektförderung zählen auch alle sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, welche eine regionale Bedeutung haben und im öffentlichen Interesse stehen. Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen unter Punkt 2, welche eine Sonderförderung erhalten.

Die Höhe des Zuschusses je Projekt beträgt in der Regel nicht mehr als 400,00 Euro.

### 4.2 Folgende Sonderförderungen für kulturelle Veranstaltungen werden gewährt:

- der Verein, welcher das Maifest / Maibaumfest in Dommitzsch ausrichtet, erhält auf Antrag eine Zuwendung von 400 Euro;
- der Verein, welcher das zweitägige Elbdammfest in Greudnitz ausrichtet, erhält auf Antrag eine Zuwendung von 400 Euro;
- der Verein, welcher das Heimatfest in Wörblitz ausrichtet, erhält auf Antrag eine Zuwendung von 200 Euro;
- die Vereine, welche weitere spezielle Themenfeste in Dommitzsch und seinen Ortsteilen für jedermann ausrichten, erhalten auf Antrag eine Zuwendung von 150 Euro.

**Grundsatz:** Für spezielle traditionelle und kulturelle Feste in der Stadt Dommitzsch einschließlich seiner Ortsteile erhält der Verein als Veranstalter und Organisator einen festen Zuschuss. Das Programm der Veranstaltung ist grob darzustellen. Kurzdarstellung des Antrages mittels Anlage ist beizufügen. Die Sonderförderung unterliegt dem einfachen Verwendungsnachweis.

### 4.3 Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

- die Vereine, die sich an städtischen Veranstaltungen beteiligen, wie Gänsebrunnenfest und Weihnachtsmarkt können ihre Aufwendungen bis zu 150 Euro erstattet bekommen;
- die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweiligen Umfang;
- Antragsteller können auch nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine sein.
- der Antrag auf Erstattung von Aufwendungen ist 8 Wochen vor der Veranstaltung mittels Anlage 1 zu beantragen und wird gemäß Anlage 2 abgerechnet.

### 4.4 Sonderförderung für seniorenbezogene Veranstaltungen

Für seniorenbezogene Veranstaltungen der einzelnen Ortsgruppen der Volkssolidarität und für die Vereinigungen von Senioren in den Ortsteilen wird auf Antrag ein fester Zuschuss im Jahr gewährt. Auf Grund der Mitgliedstärke der einzelnen Gruppen werden folgende Regelungen getroffen:

- für die allgemeine Seniorenarbeit der Volkssolidarität wird für die Gruppe I - III und für die Gruppe IV ein Zuschuss von je 150 Euro gewährt;
- für die allgemeine Seniorenarbeit der Ortsgruppe Wörblitz wird ein Zuschuss von 100 Euro gewährt;

Für die Beantragung und Abrechnung des Zuschusses sind die Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie zu verwenden.

Für die gemeinsame Seniorenweihnachtsfeier werden folgende jährliche Zuschüsse gewährt:

- Gruppe I-III 600 €
- Gruppe IV 800 €
- Ortsgruppe Wörblitz 500 €

Dieser Zuschuss muss nicht beantragt werden und wird zum 15.11. des Jahres ausgezahlt. Der Zuschuss unterliegt dem einfachen Verwendungsnachweis.

#### 4.5 Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend ab dem 25. Jubiläum) werden auf Antrag folgende Zuwendungen von der Stadt gewährt:

- bei 25-, 50 und 75- jährigem Jubiläum 100 €
- bei 100, 125 und 150- jährigem Jubiläum 150 €
- ab 200- jährigem Jubiläum und danach alle 50 Jahre 200 €

#### 4.6 Überlassung von Räumen, Gebäuden oder Grundstücken

- die Stadt kann den Vereinen auf schriftlichen Antrag, in Anlehnung an die bestehenden Entgeltverordnungen über die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten, Kultur-, Sportstätten und sonstige Räumlichkeiten zur Verfügung stellen;
- gleichzeitig kann die kostenlose Überlassung der stadteigenen Sportstätten für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine auf Antrag erfolgen;
- für die Durchführung von Meisterschaften und Pokalwettkämpfen, die von den Fachverbänden getragen werden, wird eine kostenlose Nutzung städtischer Einrichtungen ebenfalls auf Antrag gewährt.

Die Aufwendungen für die Betriebskosten sind durch den nutzenden Verein zu erstatten.

#### 4.7 Nachlass bei Sondernutzungsgebühren bzw. Gebührenbefreiung

- von gemeinnützigen Vereinen der Stadt Dommitzsch werden bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Vereinsfesten, Straßenfesten u. ä für die Erteilung der Erlaubnis für Sondernutzung oder Gestattung keine Sondernutzungsgebühren erhoben

#### 4.8 spezielle Zuwendungen

- bei kurzfristigen und nicht planbaren Projekten kann eine spezielle Zuwendung bis zu einer Höhe von 100 Euro auf Antrag gewährt werden. Dieser Antrag ist jedoch mindestens 6 Wochen vor dem Projektbeginn zu stellen und unterliegt der einfachen Verwendungsprüfung

### 5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antragsformular mit ausführlicher Projektbeschreibung, einschließlich Kosten - und Finanzierungsplan
- Unterlagen nach Abschnitt 3.4 dieser Satzung

Alle geplanten Einnahme- und Ausgabepositionen müssen aufgeführt werden. Im Finanzierungsplan sind alle für das beantragte Projekt geplanten Einnahmen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter zu benennen.

Anträge sind immer durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Bewilligung erfolgt nach Rechtswirksamkeit der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Dommitzsch. Alle Anträge nach Abschnitt 4.1 und 4.2 werden durch den Hauptausschuss geprüft und durch den Stadtrat bewilligt.

In besonders begründeten Fällen können durch den Stadtrat Ausnahmen von den Regelungen in den Abschnitten 3 und 4 zugelassen werden. Die Anträge nach Abschnitt 4.3 bis 4.8 fallen unter der laufenden Verwaltung und werden durch die Bürgermeisterin entschieden.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides werden die bewilligten Zuwendungen an den Antragsteller ausgezahlt.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt ausschließlich auf dem Weg des unbaren Zahlungsverkehrs mittels Überweisung.

## **6. Verwendungsnachweis**

Die im Rahmen dieser Satzung gewährten Zuwendungen sind ihrer Zweckbestimmungen entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden. Der Nachweis über die Zuwendungen ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Abrechnungsformular. Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.

Zuwendungen die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden kann die Stadt zurückfordern. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen und durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendungen ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Mit der Antragsstellung erkennt der Antragsteller das Prüfungsrecht der Stadt Dommitzsch an.

## **7. Schlussvorschriften**

Die Richtlinie zur Vereinsförderung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vereinsförderung vom März 1999 außer Kraft.

Dommitzsch, den 27.09.2016



Karau  
Bürgermeisterin

